

Satzung der Stadt Willich vom 01.08.2011

über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder, die Teilnahme an ausserunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)

Der Rat der Stadt Willich hat am 21.07.2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 ((BGBI. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2011 ((BGBI. I S. 1306) sowie der §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2007 (GV.NW.S. 462) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege bei einer Mindestbetreuung von 10 Stunden wöchentlich und die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule wird durch die Stadt Willich ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben.

§ 2 Elternbeiträge

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung in der Stadt Willich, eine offene Ganztagschule in der Stadt Willich oder nehmen die Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(3) Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung und nimmt die Tagespflege ergänzend in Anspruch so wird bei der Zuordnung eines Beitrages nach der Elternbeitragstabelle der Beitrag für die insgesamt erbrachte Betreuungszeit zugrunde gelegt. Maßgeblich ist dann die Beitragstabelle für den Besuch der Tageseinrichtung.

(4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche

Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Ungeachtet dieser Verpflichtung ist die Stadt Willich berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.

(5) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 Euro pro Monat anrechnungsfrei.

(6) Empfänger von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

(7) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

(8) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(9) Für die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Tagespflege stellt die Tagespflegeperson dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Betreuungsvertrag zur Verfügung, aus dem mindestens die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vereinbarten Betreuungszeiten sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten hervorgeht.

§ 3 Beitragspflicht/Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monates, in dem das Kind die Leistungen in Anspruch nimmt. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von Schließungszeiten der Einrichtung oder tatsächlicher Anwesenheitszeit des Kindes. Bei der Inanspruchnahme der Tagespflege entsteht die Beitragspflicht unabhängig von der Abwesenheitszeit des Kindes oder Krankheits- oder Urlaubszeiten der Betreuungsperson.
- (3) Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils zum 1. eines Monats im Voraus an die Stadt Willich zu zahlen. Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen für Kinder vom 25.04.2008 außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 01.08.2011

gez..Heyes
(Heyes)
Bürgermeister

Anlage zu § 2 Absatz 4 der Elternbeitragssatzung
 (* = neu eingefügt)

Elternbeitragstabelle für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr in Tageseinrichtungen

Jahreseinkommen	Beitrag 25 Stunden	Beitrag 35 Stunden	Beitrag 45 Stunden
Bis 16.000 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
Bis 24.542 Euro	21,00 Euro	26,08 Euro	41,93 Euro
Bis 36.813 Euro	36,00 Euro	44,48 Euro	70,56 Euro
Bis 49.084 Euro	60,00 Euro	73,11 Euro	115,04 Euro
Bis 61.355 Euro	93,00 Euro	115,04 Euro	177,93 Euro
Bis 73.000 Euro	123,00 Euro	151,34 Euro	235,19 Euro
Bis 85.000Euro	147,00 Euro	181,00 Euro	282,00 Euro
Bis 97.000 Euro*	172,00 Euro	211,00 Euro	327,00 Euro
Über 97.000 Euro*	197,00 Euro	241,00 Euro	372,00 Euro

Elternbeitragstabelle für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr in Tageseinrichtungen

Jahreseinkommen	Beitrag 25 Stunden	Beitrag 35 Stunden	Beitrag 45 Stunden
Bis 16.000 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
Bis 24.542 Euro	35,00 Euro	45,00 Euro	68,00 Euro
Bis 36.813 Euro	72,00 Euro	93,00 Euro	141,12 Euro
Bis 49.084 Euro	106,00 Euro	138,00 Euro	208,61 Euro
Bis 61.355 Euro	140,00 Euro	182,00 Euro	276,61 Euro
Bis 73.000 Euro	159,00 Euro	206,00 Euro	312,91 Euro
Bis 85.000Euro	183,00 Euro	236,00 Euro	358,00 Euro
Bis 97.000 Euro*	208,00 Euro	266,00 Euro	403,00 Euro
Über 97.000 Euro*	233,00 Euro	296,00 Euro	448,00 Euro

Elternbeitragstabelle für den Besuch einer offenen Ganztagschule

Einkommen	Beitrag
Bis 16.000 €	0,00 €
Bis 24.542 €	26,08 €
Bis 36.813 €	57,78 €
Bis 49.084 €	83,85 €
Bis 61.355 €	115,04 €
Über 61.355 €	150,00 €

Elternbeitragstabelle für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr in Tagespflege

Betreuungs- stunden	Tagespflegesatz 2,50 €/Std	Tagespflegesatz 4,20 €/Std.	Einkommen bis								über
			16.000,00 €	24.542,00 €	36.813,00 €	49.084,00 €	61.355,00 €	73.000,00 €	85.000,00 €	97.000,00 €*	97.000,00 €*
pro Woche	Basisqualifikation	Zusatzqualifikation	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9
Ab 10	108	182	0	17,00 €	36,00 €	53,00 €	70,00 €	79,00 €	89,50 €	91,00 €	92,50 €
12	130	218	0	21,00 €	43,00 €	63,00 €	84,00 €	94,00 €	107,40 €	111,80 €	116,20 €
14	152	255	0	24,00 €	50,00 €	74,00 €	97,00 €	110,00 €	125,30 €	132,60 €	139,90 €
16	173	291	0	28,00 €	57,00 €	84,00 €	111,00 €	126,00 €	143,20 €	153,40 €	163,60 €
18	195	328	0	31,00 €	64,00 €	95,00 €	125,00 €	141,00 €	161,10 €	174,20 €	187,30 €
20	217	364	0	34,00 €	71,00 €	105,00 €	139,00 €	157,00 €	179,00 €	195,00 €	211,00 €
22	238	400	0	38,00 €	79,00 €	115,00 €	153,00 €	173,00 €	196,90 €	215,80 €	234,70 €
24	260	437	0	41,00 €	86,00 €	126,00 €	167,00 €	188,00 €	214,80 €	236,60 €	258,40 €
26	282	473	0	45,00 €	93,00 €	136,00 €	181,00 €	204,00 €	232,70 €	257,40 €	282,10 €
28	303	510	0	48,00 €	100,00 €	147,00 €	194,00 €	220,00 €	250,60 €	278,20 €	305,80 €
30	325	546	0	51,00 €	107,00 €	157,00 €	208,00 €	235,00 €	268,50 €	299,00 €	329,50 €
32	347	582	0	55,00 €	114,00 €	168,00 €	222,00 €	251,00 €	286,40 €	319,80 €	353,20 €
34	368	619	0	58,00 €	121,00 €	178,00 €	236,00 €	267,00 €	304,30 €	340,60 €	376,90 €
36	390	655	0	62,00 €	128,00 €	189,00 €	250,00 €	282,00 €	322,20 €	361,40 €	400,60 €
38	412	692	0	65,00 €	135,00 €	199,00 €	264,00 €	298,00 €	340,10 €	382,20 €	424,30 €
40	433	728	0	68,00 €	142,00 €	209,00 €	277,00 €	313,00 €	358,00 €	403,00 €	448,00 €
42	455	764	0	72,00 €	150,00 €	220,00 €	291,00 €	329,00 €	375,90 €	423,80 €	471,70 €
44	477	801	0	75,00 €	157,00 €	230,00 €	305,00 €	345,00 €	393,80 €	444,60 €	495,40 €
46	498	837	0	79,00 €	164,00 €	241,00 €	319,00 €	360,00 €	411,70 €	465,40 €	519,10 €
48	520	874	0	82,00 €	171,00 €	251,00 €	333,00 €	376,00 €	429,60 €	486,20 €	542,80 €
50	542	910	0	85,00 €	178,00 €	262,00 €	347,00 €	392,00 €	447,50 €	507,00 €	566,50 €
52	563	946	0	89,00 €	185,00 €	272,00 €	361,00 €	407,00 €	465,40 €	527,80 €	590,20 €
54	585	983	0	92,00 €	192,00 €	283,00 €	374,00 €	423,00 €	483,30 €	548,60 €	613,90 €

Elternbeitragstabelle für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr in Tagespflege

Betreuungs- stunden pro Woche	Tagespflegesatz 2,50 €/Std Basisqualifikation	Tagespflegesatz 4,20 €/Std. Zusatzqualifikation	Einkommen bis								über	
			16.000,00 €	24.542,00 €	36.813,00 €	49.084,00 €	61.355,00 €	73.000,00 €	85.000,00 €	97.000,00 €*	97.000,00 €*	
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	
Ab 10	108	182	0	10,50 €	17,75 €	29,00 €	44,50 €	59,00 €	93,75 €	105,00 €	116,25 €	
12	130	218	0	12,60 €	21,30 €	34,80 €	53,40 €	70,80 €	106,30 €	119,80 €	133,30 €	
14	152	255	0	14,70 €	24,85 €	40,60 €	62,30 €	82,60 €	118,85 €	134,60 €	150,35 €	
16	173	291	0	16,80 €	28,40 €	46,40 €	71,20 €	94,40 €	131,40 €	149,40 €	167,40 €	
18	195	328	0	18,90 €	31,95 €	52,20 €	80,10 €	106,20 €	143,95 €	164,20 €	184,45 €	
20	217	364	0	21,00 €	35,50 €	58,00 €	89,00 €	118,00 €	156,50 €	179,00 €	201,50 €	
22	238	400	0	23,10 €	39,05 €	63,80 €	97,90 €	129,80 €	169,05 €	193,80 €	218,55 €	
24	260	437	0	25,20 €	42,60 €	69,60 €	106,80 €	141,60 €	181,60 €	208,60 €	235,60 €	
26	282	473	0	27,30 €	46,15 €	75,40 €	115,70 €	153,40 €	194,15 €	223,40 €	252,65 €	
28	303	510	0	29,40 €	49,70 €	81,20 €	124,60 €	165,20 €	206,70 €	238,20 €	269,70 €	
30	325	546	0	31,50 €	53,25 €	87,00 €	133,50 €	177,00 €	219,25 €	253,00 €	286,75 €	
32	347	582	0	33,60 €	56,80 €	92,80 €	142,40 €	188,80 €	231,80 €	267,80 €	303,80 €	
34	368	619	0	35,70 €	60,35 €	98,60 €	151,30 €	200,60 €	244,35 €	282,60 €	320,85 €	
36	390	655	0	37,80 €	63,90 €	104,40 €	160,20 €	212,40 €	256,90 €	297,40 €	337,90 €	
38	412	692	0	39,90 €	67,45 €	110,20 €	169,10 €	224,20 €	269,45 €	312,20 €	354,95 €	
40	433	728	0	42,00 €	71,00 €	116,00 €	178,00 €	236,00 €	282,00 €	327,00 €	372,00 €	
42	455	764	0	44,10 €	74,55 €	121,80 €	186,90 €	247,80 €	294,55 €	341,80 €	389,05 €	
44	477	801	0	46,20 €	78,10 €	127,60 €	195,80 €	259,60 €	307,10 €	356,60 €	406,10 €	
46	498	837	0	48,30 €	81,65 €	133,40 €	204,70 €	271,40 €	319,65 €	371,40 €	423,15 €	
48	520	874	0	50,40 €	85,20 €	139,20 €	213,60 €	283,20 €	332,20 €	386,20 €	440,20 €	
50	542	910	0	52,50 €	88,75 €	145,00 €	222,50 €	295,00 €	344,75 €	401,00 €	457,25 €	
52	563	946	0	54,60 €	92,30 €	150,80 €	231,40 €	306,80 €	357,30 €	415,80 €	474,30 €	
54	585	983	0	56,70 €	95,85 €	156,60 €	240,30 €	318,60 €	369,85 €	430,60 €	491,35 €	